

Pr. 201/87

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3735 vom 14.05.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1
Az. 51 51

Stadtjugendamt Frankfurt
Postfach 10 21 21
6000 Frankfurt 1
Az. 51.16 schu/sch

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH
Frankfurter Straße 74
6236 Eschborn/Ts.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
341. Sitzung am 14. Mai 1987

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

als Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur

Länderbeisitzer:

für die Antragsteller:

für die Verfahrensbeteiligte:

niemand
niemand

niemand
niemand

entschieden:

Die endgültige Listenaufnahme des durch Entscheidung Nr. VA 3/87 vom 09.04.1987, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987 indizierten Videofilms

"Freitag der 13. (VI. Teil) - Jason lebt"

wird bestätigt.

S a c h v e r h a l t

Die Firma CIC Video GmbH, Eschborn, ediert und vertreibt den Videofilm "Freitag der 13. (VI. Teil) - Jason lebt" auf dem deutschen Markt. Der Film hat eine Spieldauer von etwa 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben. Er stellt eine Fortsetzung der Reihe von Filmen mit dem Titel "Freitag der 13. ..." dar, von denen die Folgen

Freitag der 13. (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.03.1982),
Freitag der 13. - II. Teil (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.1984),
Freitag der 13. - Das letzte Kapitel (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.07.1985)
Freitag der 13. - Ein neuer Anfang (Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1986)

indiziert wurden.

Der Videofilm "Freitag der 13. (VI. Teil) - Jason lebt" wurde durch vorläufige Anordnung des 3er-Gremiums der Bundesprüfstelle vom 09.04.1987 gemäß § 15 Abs. 1 u. 2 GjS (Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987) auf Antrag des Stadtjugendamtes Bochum indiziert.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Tommy ist davon überzeugt, daß sein gewalttätiger Bruder Jason, der schon mehrere Massaker veranstaltet hat, nicht tot ist. Zusammen mit seinem Freund Hoss öffnet er Jasons Grab, um ihn, wie er sich ausdrückt, endgültig zur Hölle zu befördern. Nachdem sie die halbverweste Leiche von Jason freigelegt haben, schlägt während eines aufziehenden Gewitters ein Blitz in den Leichnam ein und erweckt ihn wieder zum Leben. Sofort geht Jason seiner aus den bisherigen Filmen sattem bekannten Beschäftigung nach, Menschen reihenweise auf unterschiedliche Art und Weise zu töten. Die Darstellung der grausamen Mordtaten nimmt in dem Film einen breiten Raum ein. Jasons Mordorgie findet erst dann ihren Abschluß, als es Tommy und seiner Freundin gelingt, Jason den Kopf mittels einer Motorbootschraube abzusägen.

Die Stadtjugendämter Bochum (08.04.87/09.04.87) und Frankfurt (21.04.87/24.04.87) haben beantragt, den Videofilm "Freitag der 13. (VI. Teil) - Jason lebt" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Jugendamt der Stadt Bochum führt zur Begründung seines Antrages nach einer zutreffenden und prägnanten Inhaltsangabe u.a. aus:

"Die Rahmenhandlung des Films dient nur der Ummantelung brutalster Grausamkeiten. Fast alle Darsteller des Films treten nur auf, um von Jason ermordet zu werden. Mordarten werden in allen Variationen gezeigt."

Das Jugendamt der Stadt Frankfurt stellt seinem Indizierungsantrag eine zutreffende Inhaltsangabe voran und begründet ihn wie folgt:

"Es handelt sich bei diesem Film um die 6. Folge der "Freitag, der 13." Reihe. Die triviale Handlung hat nur die Funktion, den Betrachter von einer scheußlichen Mordszene zur anderen zu führen. Der Film erscheint sozial-ethisch desorientierend und sollte schnellstmöglich indiziert werden."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von dem Termin der mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sie hat den Termin nicht wahrgenommen und auch keinen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung beauftragt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen sowie auf den des Videofilms, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Die Listenaufnahme des Videofilms "Freitag der 13. (VI. Teil) - Jason lebt" durch vorläufige Anordnung des 3er-Gremiums war zu bestätigen. Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist (BVerfGE 39, 197).

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend, da er Gewalt im großen Stil und in epischer Breite schildert und Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg, "Auswirkungen medialer Brutalitätsdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1 ff m.w.N.).

Die von Jason verübten etwa zwanzig Mordtaten werden ausführlich und detailliert unter wiederholter Verwendung von Nahaufnahmen dargestellt. Eine Rahmenhandlung ist nur ansatzweise vorhanden und hat die Funktion, die Präsentation einer Mordtat vorzubereiten bzw. von einem Mord zum nächsten überzuleiten. Die durch die Filmhandlung nicht intendierte Aneinanderreihung von grausamen Tötungshandlungen erfolgt, worauf auch das Jugendamt der Stadt Bochum in seiner Antragsbegründung hinweist, selbstzweckhaft und dient damit erkennbar dazu, das lüsterne Interesse des Zuschauers an der Darstellung gegen Menschen gerichteter Gewalt zu befriedigen. Die in dem Film gezeigten Mordarten und -variationen einschließlich der blutrünstigen Details sind bereits in der Begründung der vorläufigen Anordnung aufgelistet worden. Die Begründung der vorläufigen Anordnung hat sich das 12er-Gremium zu eigen gemacht und ist daher auch Gegenstand dieser Entscheidung.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Bei dem Film handelt es sich nicht um ein Kunstwerk noch dient er der Kunst. Er besitzt keinerlei künstlerische Aussage, sondern ist als Routineprodukt ausschließlich darauf hin angelegt, durch die breite Darstellung selbstzweckhafter Gewalt zu unterhalten.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon im Hinblick auf den Grad der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).



Vorläufige Anordnung
Nr. 3/87

Auf Antrag des Jugendamtes Bochum vom 08.04.1987 (hier eingegangen am 09.04.1987) wurde von den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Besetzung mit:



am 09.04.1987 einstimmig gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 09.06.1953 in der Fassung vom 12.07.1985 (BGBl. I Seite 1502) die vorläufige Aufnahme des Videofilms

Freitag der 13. - VI. Teil - Jason lebt
CIC Video GmbH, Frankfurter Str. 74,
6236 Eschborn

in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
angeordnet.

Sachverhalt

Der Videofilm "Freitag der 13. - VI. Teil - Jason lebt", CIC, Eschborn, ist 1987 auf den Markt gekommen. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der Antragsteller hat den Videofilm zum Preise von DM 6,-- entliehen.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben.

Der Videofilm ist die Fortsetzung der Reihe Freitag der 13., von denen die Folgen

Freitag der 13. (BANz. Nr. 62 vom 30.03.1982),
Freitag der 13. - II. Teil (BANz. Nr. 164 vom 31.08.1984),
Freitag der 13. - Das letzte Kapitel (BANz. Nr. 139 vom 31.07.1985 und
Freitag der 13. - Ein neuer Anfang (BANz. Nr. 97 vom 31.05.1986)
indiziert wurden.

Auch in dieser Folge ist Hauptdarsteller Jason, ein psychopathischer Mörder. Zu Beginn des Films wird Jasons Leiche ausgegraben. Durch mehrere Blitzeinschläge erwacht Jason zu neuem Leben und ermordet, wie auch in den vorangegangenen Folgen, mehrere Menschen, die in einem Feriencamp leben.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner Aneinanderreihung brutalster Grausamkeiten auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. Fast alle Darsteller des Films träten nur auf, um von Jason ermordet zu werden. Dabei würden verschiedene Morde (insgesamt 20) detailreich vorgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videofilme, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich die Videofilme in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Die vorläufige Anordnung des Videofilms "Freitag der 13. - VI. Teil - Jason lebt" von CIC, Eschborn, mußte angeordnet werden, da der Videofilm einen jugendgefährdenden Inhalt hat und die Gefahr besteht, daß er kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS liegen offensichtlich nicht vor. Insbesondere konnte das 3er-Gremium keine Anhaltspunkte entdecken, daß der Videofilm ein Kunstwerk i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 2 GjS sein könnte.

Bei dem Film handelt es sich um ein Routineprodukt mit selbstzweckhafter breiter Gewaltdarstellung, der keinerlei künstlerische Aussage besitzt.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist (BVerwGE 39,197).

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie angesichts der äußerst brutalen und in epischer Breite präsentierten Gewalttaten klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1978 - 10 K 1990/78).

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Verrohend wirken nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) mediale Darstellungen u.a. dann, wenn sie

- Gewalt im großen Stil und in epischer Breite schildern
- Gewalt so realistisch zeigen, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird.

(Vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/1981; zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16; Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/1984, S. 9ff und Herbert Selg "Auswirkungen medialer Brutali-
tätssdarstellungen auf Kinder und Jugendliche" mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 1/87, S. 1ff).

Der Videofilm erfüllt die o.g. Voraussetzungen und ist damit offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. In dem Videofilm dient eine magere Rahmenhandlung dazu, ca. alle fünf Minuten eine brutale Mordtat zu präsentieren. Dabei treten, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, fast alle Darsteller in dem Film nur auf, um von Jason ermordet zu werden. Es scheint dabei ein Hauptanliegen des Regisseurs zu sein, die unterschiedlichsten Mordmethoden detailgetreu zu präsentieren, wie sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe belegen läßt.

Tommy und Hoss, zwei Studenten, wollen eines morgens Jasons Leiche (Jason war in der vorausgegangenen Folge getötet worden) ausgraben, um ihn, wie sie es ausdrücken, endgültig in die Hölle zu befördern. Als die beiden das Grab aufschaufeln, zieht ein Gewitter auf. Jasons von Würmern zerfressener Leichnam wird von mehreren Blitzen getroffen und, wie der Titel des Films es bereits voraussagt, lebt Jason nunmehr wieder.

Sofort steigt er aus seinem Grab und geht, wie in den anderen Filmen auch, seiner einzigen Tätigkeit nach, das Ermorden von Menschen. Er tötet Hoss, indem er ihm seine Faust in den Magen schlägt, so daß der junge Mann, während ihm das Blut aus dem Mund spritzt, tot zusammenbricht.

Tommy kann in seinem Wagen entkommen.

Nunmehr beginnt die eigentliche Handlung des Films, die vorwiegend aus einer Aneinanderreihung brutaler Mordsequenzen besteht.

Tommy geht zur Polizei und berichtet, daß Jason lebt. Doch statt ihm zu glauben, sperren ihn die Polizisten erst einmal ein, da sie ihn für geisteskrank halten.

In der Zwischenzeit kann Jason ungehindert sein Unwesen treiben. Das nächste Opfer Jasons ist ein junges Paar. Dieses befindet sich auf dem Weg ins Feriencamp, in dem Jason auch in den vorausgegangenen Folgen seine Opfer gefunden hat. Auf der Straße tritt ihm Jason vor den Wagen. Der junge Mann

steigt aus und vermutet sofort, daß Jason, der nunmehr eine Maske trägt, Böses im Schilde führt. Er schießt mehrfach mit einer Pistole auf Jason, der jedoch durch Schüsse nicht zu ermorden ist. Jason durchbohrt ihn mit einer Eisenstange. Die junge Frau verläßt panikartig den Wagen, fällt in eine Pfütze und wird dort von Jason mit einer Eisenstange, die er ihr in den Bauch rammt, ermordet.

In der Zwischenzeit ist eine Gruppe junger Leute in das Ferien-camp eingezogen, das bald auch von einer Gruppe Kinder bevölkert wird.

Währenddessen hat Jason seine nächsten Opfer gefunden. Es sind dies Soldaten, die im Gebiet des Ferien-camps den Kriegseinsatz proben. Jason ersticht, ohne erkennbaren Grund, einen der Männer mit einer Machete. Die anderen können entkommen. Mit blutbeflecktem Messer folgt ihnen Jason, bis er auf zwei junge Leute trifft, die im Wald auf einer Decke liegen. Die beiden springen auf und wollen mit ihrem Mofa flüchten, doch Jason kann sie einholen und ersticht die beiden hintereinander sitzenden jungen Leute mit seiner Machete.

Die Getöteten scheint offenbar niemand zu vermissen, denn, obwohl sich die Morde unmittelbar neben dem Ferien-camp abspielen, bleiben die Einwohner des Ferien-camps sorglos.

Schon bald geschieht die nächste Bluttat. Das Opfer ist wiederum ein junges Paar, das in einem Wohnmobil, welches in der Nähe des Ferien-camps in einem Wald steht, Geschlechtsverkehr ausübt. Während dieses Vorgangs manipuliert Jason an der Stromleitung, so daß ein Kurzschluß entsteht. Panikartig fliehen die jungen Leute, die richtig vermuten, daß Jason sein Unwesen treibt, mit ihrem Wohnmobil aus dem Waldgebiet. Doch Jason hat sich bereits in das Fahrzeug eingeschlichen. Während der junge Mann das Radio einschaltet, ermordet Jason die junge Frau, die sich im hinteren Teil des Wagens befindet, indem er sie erwürgt. Dem jungen Mann sticht Jason seine Machete mitten durch den Kopf, was dem Zuschauer in Großaufnahme gezeigt wird. Das ganze wird untermalt von flotter Tanzmusik.

Nunmehr findet die Polizei die ersten Leichen. Doch statt Jason verdächtigt die Polizei Tommy, von dem sie glaubt, daß er der Täter sei, um zu beweisen, daß Jason lebe. Nach und nach findet die Polizei immer mehr Leichenteile, so daß davon auszugehen ist, daß Jason mehrere seiner Opfer nach der Ermordung zerstückelt hat.

Tommy wird nunmehr von der Polizei gesucht. Zusammen mit seiner Freundin Meagan, der Tochter des Sheriffs, versucht er zu fliehen, wird jedoch von der Polizei entdeckt und aufs Revier gebracht. Er wird inhaftiert, jedoch nach einiger Zeit von seiner Freundin befreit, die ihrem Vater die Pistole abgenommen hat und den Mann mit vorgehaltener Waffe zwingt, die Zellentüre zu öffnen.

Währenddessen sucht sich Jason neue Opfer. Er dringt in das Ferien-camp ein, in dem sich inzwischen auch die Polizei befindet. Der Sheriff fordert alle Kinder auf, sich unter den Betten zu verstecken. Dann geht er mit vorgehaltener Waffe in den Wald, wo er auf Jason trifft, den er versucht zu erschießen. Nachdem

ihn mehrere Schüsse getroffen haben, fällt Jason zwar zu Boden, doch steht er nach einiger Zeit, trotz der Tatsache, daß der Sheriff inzwischen weiter auf ihn geschossen hat, wieder auf. Panikartig rennt der Mann, von Jason verfolgt, in den Wald.

In der Zwischenzeit sind auch Meagan und Tommy in dem Feriencamp eingetroffen. Meagan ruft ihren Vater und kann Jason auf diese Weise kurzfristig davon abbringen, dem Mann nachzujagen. Dieser fällt Jason an, schlägt mehrfach mit einem großen Stein auf Jasons Kopf ein, doch nach wie vor bleibt dieser unverletzt. Statt dessen erhebt sich Jason und bricht dem Sheriff mit einem lauten Krachen das Rückgrat.

Sodann dringt er in den Schlafraum der Kinder ein. Er will sich gerade über Meagan hermachen, als ihn Tommy ruft. Tommy fordert ihn auf, zu ihm zu kommen, da er offenbar nur ihn ermorden wollte.

Tommy ist in der Zwischenzeit mit einem Motorboot auf einen nahegelegenen See gefahren. Jason wagt durch den See, wo er alsbald das Boot erreicht. Tommy schüttet Benzin auf das Wasser, zündet es an, wobei Jason von den Flammen erfaßt wird. Dennoch greift er Tommy an. Diesem gelingt es, Jason einen Stein, der an einer Eisenkette befestigt ist, um den Hals zu schlingen. Dann stößt er ihn in die Tiefe, wobei es Jason gelingt, Tommy mitzureißen und es zu einem Kampf unter Wasser kommt. Meagan beobachtet dies alles vom Ufer aus und eilt ihrem Freund zu Hilfe. Mit der Motorschraube kann sie Jasons Kopf absägen und dann den bewußtlosen Tommy ans Ufer retten. Dort kommt Tommy zu sich, der erleichtert feststellt, daß es nunmehr vorbei sei.

Der Zuschauer sieht kurz darauf Jasons Leiche im Wasser mit Kopf, der dem Zuschauer mit einem Auge zuzwinkert. Es ist daher zu vermuten, daß Jason in einer nächsten Folge alsbald weiter sein Unwesen treiben wird.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung äußerst brutaler Gewalttaten besteht.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hatte daher keine Zweifel, daß die endgültige Listenaufnahme des Videofilms zu erwarten ist.

Da es sich hier um einen Film handelt, der erst 1987 auf den Markt gekommen ist, und darüberhinaus die Fortsetzung einer sehr erfolgreichen Reihe ist, ist davon auszugehen, daß dieser Film kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird. Sowohl dem Antragsteller als auch der Bundesprüfstelle war es bei Testversuchen nicht möglich, den Film zu erwerben, da er in jeder Videothek, obwohl er dort mehrfach vorhanden war, ausgeliehen war.

Die Frist des § 15 Abs. 3 Nr. 1 GjS wird um 4 Wochen verlängert.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der

Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Über den Antrag und über die Bestätigung dieser vorläufigen Anordnung wird in der Sitzung der Bundesprüfstelle am 14. Mai 1987 verhandelt werden. Die Beteiligten werden von der Sitzung in vorgeschriebener Weise (§ 4 DVO GJS) gesondert förmlich benachrichtigt und haben Gelegenheit, dazu schriftlich oder in der Verhandlung mündlich Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.

